

Sozialgericht Berlin

S 50 AY 166/19 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

1.

2.

3.

vertreten durch

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-3: Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 2085/2019 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
- ZS A 1.7 -

- Antragsgegner -

hat die 50. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 23. Dezember 2019 durch ihren Vorsitzen-
den, den Richter am Sozialgericht Dorn, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern zu 1) und 2)**

für den Zeitraum 18. November 2019 bis 30. November 2019 jeweils Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von jeweils 3,43 € sowie Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 47,85 € – mithin jeweils 51,28 € - zu zahlen

sowie

für den Zeitraum 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2020 bis 30. Januar 2020, längstens jedoch bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Kläger vom 14. Dezember 2019 gegen den Bewilligungsbescheid vom 29. November 2019, jeweils Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von jeweils 7,92 € sowie Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 110,42 € – mithin jeweils 118,34 € für Dezember 2019 und jeweils 118,34 € für Januar 2020 – zu zahlen,

ferner der Antragstellerin zu 3)

für den Zeitraum 18. November 2019 bis 30. November 2019 Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von 1,98 € sowie weitere Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von weiteren 3,92 € – mithin weitere 5,00 € – zu zahlen

sowie

für den Zeitraum 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2020 bis 30. Januar 2020, längstens jedoch bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Kläger vom 14. Dezember 2019 gegen den Bewilligungsbescheid vom 29. November 2019, Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von jeweils 4,58 € sowie weitere Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 3,92 € – mithin weitere 8,50 € für Dezember 2019 und weitere 8,50 € für Januar 2020 – zu zahlen.

Im Übrigen wird der Eilantrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

Gründe

Mit dem am 16.11.2019 beim Sozialgericht Berlin rechtshängig gemachten Eilrechtsschutzantrag beantragen die anwaltlich vertretenen Antragsteller schriftsätzlich und wörtlich,

den Antragstellerin zu 1) und 2) vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 und 2, jeweils Nr. 2a AsylbLG und der Antragstellerin zu 3) vorläufige Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 und 2, jeweils Nr. 5 AsylbLG – unter Anrechnung tatsächlich gewährter adä-

quater Sachleistungen, wobei das Welcome-Ticket nicht als Bedarfsdeckung für Abteilung 7 (Verkehr) anzusehen ist – zu bewilligen, und zwar ab dem 18.11.2019.

Dieser nach § 86 b Absatz 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu beurteilende Eilantrag ist zulässig, jedoch nur entsprechend der Beschlussformel begründet.

Ein Anspruch auf Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ist nur gegeben, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu muss der Antragsteller gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung einen *Anordnungsanspruch* und einen *Anordnungsgrund glaubhaft* machen. Vom Bestehen eines Anordnungsanspruchs ist auszugehen, wenn nach (summarischer) Prüfung die Hauptsache Erfolgsaussicht hat. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller unter Abwägung seiner sowie der Interessen Dritter und des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Eine einstweilige Anordnung ist jedoch auch dann zu treffen, wenn der Anordnungsanspruch nach Auffassung des Gerichts nicht glaubhaft gemacht ist, die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vielmehr als in jeder Hinsicht offen zu bewerten sind. Zur Vermeidung des Eintritts unwiederbringlicher Rechtsnachteile bedarf es in diesen Fällen einer Abwägung, ob dem Antragsteller trotz nicht feststehender Erfolgsaussichten vorläufig Leistungen zu gewähren sind, um den effektiven Schutz seiner Grundrechte sicherzustellen. Eine solche Abwägung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen 1 BvR 569/05, Beschluss vom 12. Mai 2005) und des Landessozialgerichts Berlin (Aktenzeichen L 10 B 44/05 ER, Beschluss vom 14. Juni 2005) von den Gerichten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes insbesondere dann durchzuführen, wenn der entscheidungserhebliche Sachverhalt sich im Eilverfahren nicht vollständig aufklären lässt.

Dem Grunde nach ist der Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden. Hierzu im Einzelnen:

Die Antragsteller unterfallen einfachgesetzlich § 1 a Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG.

Im Rahmen der Änderungen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I, S. 1294) ist seit August 2019 vorgesehen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, denen von einem anderen EU-Mitgliedsstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, keinen Anspruch auf Leistungen haben, falls der nationale Schutz fortbesteht.

Die Antragsteller zu 1) bis 3) legten am 25. Oktober 2019 gültige Aufenthaltspapiere in Form eines griechischen Reisepasses für anerkannte Asylberechtigte sowie einer griechischen Asyl-Identitätskarte vor und erklärten unter dem 29. Oktober 2019, dass diese Dokumente bis zum 11. März 2022 gültig seien. Der in Griechenland gewährte internationale Schutz sei bis zur Ausreise auch nicht widerrufen worden.

Rechtsfolge hieraus ist die entsprechende Anwendung des § 1a Absatz 1 AsylbLG. Diese Vorschrift bestimmt, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2,3 und 6 AsylbLG haben, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden, also Kleidung und Gebrauchs- und

Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Vom notwendigen persönlichen Bedarf sind sie dem Wortlaut nach ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – bestehen nunmehr seitens des Antragstellervertreeters verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtsfolge des § 1 a AsylbLG.

Diese Kammer geht im Eilverfahren zunächst von folgendem aus:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift des § 1 a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der geltenden Fassung derzeit noch nicht für verfassungswidrig erklärt.

Die Kammer vertritt des Weiteren im Einklang mit dem Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R – juris Rn 29 ff) die Auffassung, dass der Gesetzgeber grundsätzlich berechtigt ist, zur Durchsetzung von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten im AsylbLG belastende Anspruchseinschränkungen vorzusehen. Insbesondere hält es die Kammer für mit dem Verfassungsrecht vereinbar, dass der Gesetzgeber ordnungspolitische Erwägungen durchaus auch in das Leistungsrecht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einfließen lässt.

Die Verweisung des § 1a Absatz 4 AsylbLG ist nicht starr, sondern ermöglicht über § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG die Gewährung auch anderer Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG nach Ermessen, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen.

Die Verweisung des § 1a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG ist allerdings nicht eine bloße Rechtsfolgenverweisung, denn es wird nicht nur auf die Vorschrift des § 1a Absatz 1 Satz 2-4 AsylbLG verweisen. Die Verweisung erfasst auch Satz 1 des § 1a Absatz 1 AsylbLG. Danach ist ein Ausschluss von Leistungen nach § 3 AsylbLG an eine Ausreisemöglichkeit geknüpft. Eine reale Ausreisemöglichkeit besteht zur Überzeugung der Kammer aber für Ausländer mit Schutzstatus im Sinne des §1a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG nur, wenn die Rückkehr in den schutzgewährenden Staat auch zumutbar ist, ohne dass die Menschenwürde verletzt wird. Insoweit ist § 1 a AsylbLG verfassungskonform teleologisch auszulegen.

Die gesetzgeberische ordnungspolitische Lenkung in der Vorschrift des § 1a Absatz 4 AsylbLG besteht darin, den europarechtlichen Verteilmechanismus von den mit Schutzstatus bedachten nicht willkürlich unterlaufen zu lassen und eine gleichmäßige Verteilung aufrechtzuerhalten und eine unbegrenzte Zuwanderung in das hiesige Leistungssystem zu unterbinden, um eine gleichmäßige Lastenverteilung der am Verteilmechanismus teilnehmenden Staaten zu erreichen. Dies ist dem Grunde nach auch von der gesetzgeberischen Kompetenz und der Verfassung gedeckt. Das Grundgesetz gestattet dem Gesetzgeber, Kontrolle über die Einreise ausländischer Bürger aufrechtzuerhalten. Hierzu darf er auch im sozialen Leistungsrecht zumutbare Kürzungen vornehmen, um Anreize der Zuwanderung zu unterbinden, weil er durch die grundsätzliche faktische Abschaffung systematischer Grenzkontrollen innerhalb der Schengen-Staaten sowie assoziierter Staaten wie Norwegen eine Kontrolle über den Zuzug sonst nicht mehr effektiv ausüben kann und sich der gewählte Weg über das Leistungsrecht zudem als milderes Mittel erweist.

Wie auch sonst in § 1a Absatz 1 AsylbLG muss aber vor einer Leistungskürzung eine Ausreisemöglichkeit festgestellt werden. Der Begriff ist dabei nicht rein real zu verstehen, denn innerhalb Europas besteht mittels Flugzeug, Bus und Bahn immer eine Rückkehrmöglichkeit in

das den Schutz gewährende Land – hier Griechenland. Der Begriff ist im Lichte des Verfassungsrechts stets auch dahingehend zu prüfen, ob die Möglichkeit der Rückkehr ohne Verletzung der Menschenwürde zumutbar ist. Der von einem anderen Staat erteilte Schutzstatus wirkt dabei auch bei der zu treffenden behördlichen Entscheidung im Rahmen der Verweisung des § 1 a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG fort. Stets ist zu prüfen, ob die uneingeschränkte Durchsetzung der Rückkehr in das Land, das den Schutzstatus erteilt hat, nicht schlussendlich die Menschenwürde verletzt. Dabei ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber bei den Staaten im Sinne des § 1a Absatz 4 AsylbLG von der Idealvorstellung in etwa vergleichbarer Verhältnisse mit Deutschland ausgegangen ist. Dort, wo dies der Fall ist, also z.B. Skandinavien, besteht eine auch objektiv zumutbare Ausreisemöglichkeit im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG. Vorliegend geht es um Griechenland. Aus den Medien ist allgemein bekannt, dass Griechenland mit der Fülle der dort ankommenden Menschen, die Asyl suchen, derzeit überfordert ist und die dortigen Unterbringungen den hiesigen Maßstäben eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht im Ansatz entsprechen. Eine Ausreisemöglichkeit im Sinne einer objektiv zumutbaren Ausreisemöglichkeit im Sinne des § 1a Absatz 1 AsylbLG sieht die Kammer hier nicht.

Im Ergebnis bedeutet dies hinsichtlich des geltend gemachten Anordnungsanspruches dem Grunde nach, dass die zwar tatbestandlich dem § 1a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG unterfallenden Antragsteller mangels einer objektiv zumutbaren Ausreisemöglichkeit im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG grundsätzlich nicht von Leistungen nach §§ 2,3 und 6 AsylbLG ausgeschlossen sind, solange die Ausreisemöglichkeit objektiv – wie hier - nicht zumutbar ist.

Im Rahmen des Eilverfahrens müssen die Antragsteller neben einem Anordnungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach auch stets einen Anordnungsgrund glaubhaft machen. Dies vorangestellt bedeutet dies für das vorliegende Verfahren:

§ 3 Absatz 1 AsylbLG unterscheidet zwischen notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarfen.

Zu den notwendigen Bedarfen gehören Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern mit Bescheid vom 29.10.2019 für die Zeit vom 23.10. bis 28.11.2019 und mit Bescheid vom 29.11.2019 bis 30.01.2020 Bedarfe für Ernährung, Unterkunft und Heizung als Sachleistung durch Übernahme der Kosten für Unterkunft und Vollverpflegung in der Unterkunft Schwalbenweg 17 -18 in 12526 Berlin gewährt. In diesem Umfang besteht zur Überzeugung der Kammer kein eiliges gerichtliches Regelungsbedürfnis und fehlt es insoweit also zumindest an einem glaubhaft gemachten Anordnungsgrund.

Der Antragsgegner hat die Antragsteller gemäß § 264 Abs. 1 SGB V bei der DAK - Krankenversicherung angemeldet. Auch insoweit besteht zur Überzeugung der Kammer kein eiliges gerichtliches Regelungsbedürfnis und fehlt es also auch insoweit zumindest an einem glaubhaft gemachten Anordnungsgrund.

Mit zwei Bewilligungsbescheiden vom 29.10.2019 ist allen dreien eine Winterbekleidungspauschale gewährt worden. Auch insoweit besteht zur Überzeugung der Kammer kein eiliges gerichtliches Regelungsbedürfnis und fehlt es also auch insoweit zumindest an einem glaubhaft gemachten Anordnungsgrund.

Zur Überzeugung der Kammer muss hier Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen sein, dass sich der im Eilverfahren zu ermittelnde Leistungsanspruch der Antragsteller nach § 3 Absatz 1 Satz 1, 3a Absatz 2 Nr. 2 b AsylbLG für die Antragsteller zu 1) und 2) sein und nach § 3 Absatz 1 Satz 1, 3a Absatz 2 Nr. 5 AsylbLG für die Antragstellerin zu 3) richtet.

Danach beträgt der notwendige Bedarf für die Antragsteller zu 1) und 2) jeweils 174 € und setzt sich zusammen aus (s. Schwabe Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.9.2019 in ZfF 10/2019 S. 217 ff):

Abteilung 1: Nahrungsmittel 115,73 €, Getränke 13,49 € und Korrekturbetrag als Substitut für alkoholische Getränke i.H.v. 3,50 €

Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe in Höhe von insgesamt 33,36 €

Abteilung 6: Gesundheitspflege in Höhe von insgesamt 7,92 €

Danach beträgt der notwendige Bedarf für die Antragstellerin zu 3) 171 € und setzt sich zusammen aus (s. Schwabe Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.9.2019 in ZfF 10/2019 S. 217 ff):

Abteilung 1: Nahrungsmittel 92,93 €, Getränke 12,33 € und Korrekturbetrag als Substitut für alkoholische Getränke i.H.v. 16,42 €

Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe in Höhe von insgesamt 44,74 €

Abteilung 6: Gesundheitspflege in Höhe von insgesamt 4,58 €.

Im Bereich der notwendigen Bedarfe gilt zur Überzeugung der Kammer, dass hinsichtlich der gesamten Abteilung 1 über die gewährte Sachleistung eine Bedarfsdeckung gegeben ist und in diesem Umfang zudem derzeit kein Anordnungsgrund besteht.

Das dem Antragsteller zu 1) bewilligte Bekleidungsgeld in Höhe von 214,20 € sowie das der Antragstellerin zu 2) bewilligte Bekleidungsgeld in Höhe von 227,40 € entsprechen der Höhe nach Leistungen der Abteilung 3 von mehr als 6 Monaten; das der Antragstellerin zu 3) bewilligte Bekleidungsgeld in Höhe von 207,60 € entspricht Leistungen der Abteilung 3 von 4 ½ Monaten. Auch insoweit sieht die Kammer im Eilverfahren am Tage ihrer Beschlussfassung deshalb jedenfalls noch keinen glaubhaften Anordnungsgrund.

Hinsichtlich der Leistungen des notwendigen Bedarfs im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1, 3 a Absatz 2 Nr. 2b und Nr. 5 sind einer vorläufigen Regelung zugänglich, da insoweit keine anderweitige Bedarfsdeckung im Eilverfahren bei summarischer Prüfung ersichtlich ist, die jedenfalls den Anordnungsgrund entfallen lassen könnten, nur Leistungen der Abteilung 6.

Den Antragstellern stehen für den Monat 11/2019 antragsgemäß nur 13/30 hiervon zu. Für die Antragsteller zu 1) und 2) entspricht dies 3,43 € und für die Antragstellerin zu 3) 1,98 €.

Für die darauffolgenden Monaten sind dies monatlich jeweils für die Antragsteller zu 1) und 2) 7,92 € bzw. für die Antragstellerin zu 3) 4,58 €.

Des Weiteren stehen den Antragstellern dem Grunde nach Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs nach § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG zu.

Für die Antragsteller zu 1) und 2) betragen diese nach § 3 Absatz 1 Satz 2, 3a Absatz 1 Nr. 2 b) jeweils 136 €, wobei sich diese Beträge zusammensetzen aus (s. Schwabe Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.9.2019 in ZfF 10/2019 S. 217 ff):

Abteilung 7: Verkehr in Höhe von insgesamt 31,83 €, wobei auf den öffentlichen Nahverkehr nur die lfd. Nr. 46 (fremde Verkehrsdienstleistungen – ohne Übernachtungen und ohne Luftverkehr) in Höhe von 25,58 € entfallen können

Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung in Höhe von insgesamt 34,16 €

Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur in Höhe von insgesamt 30,46 €

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen in Höhe von insgesamt 9,50 €

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen in Höhe von insgesamt 30,04 €.

Für die Antragstellerin zu 3) betragen diese nach § 3 Absatz 1 Satz 2, 3a Absatz 1 Nr. 5 97 €, wobei sich dieser Betrag zusammensetzt aus (s. Schwabe Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.9.2019 in ZfF 10/2019 S. 217 ff):

Abteilung 7: Verkehr in Höhe von insgesamt 28,53 €, wobei auf den öffentlichen Nahverkehr nur die lfd. Nr. 46 (fremde Verkehrsdienstleistungen – ohne Übernachtungen und ohne Luftverkehr) entfallen kann, wobei nur für die Bedarfsstufen 1- 3 eine Wertermittlung erfolgt ist, die sich im Durchschnitt bei etwa 80 % des Gesamtanteils bewegt, was hier zwar 22,82 € entspräche, was aber mehr als bei der Bedarfsstufe 3 ist, die mit 22,57 € festgeschrieben ist, so dass dieser Betrag auch hier im Rahmen der summarischen Prüfung angesetzt wird, denn die Kammer kann eine endgültige Ermittlung im Eilverfahren nicht vornehmen,

Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung in Höhe von insgesamt 14,65 €

Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur in Höhe von insgesamt 38,95 €

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen in Höhe von insgesamt 5,14 €

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen in Höhe von insgesamt 9,73 €.

Zur Überzeugung der Kammer ist der Bedarf an öffentlichem Nahverkehr hinreichend mit dem bewilligten Welcome-Ticket gedeckt. In diesem Umfang ist zumindest aber ein Anordnungsgrund zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht glaubhaft gemacht.

Insoweit sind von den monatlichen Beträgen für den notwendigen persönlichen Bedarf für die Antragsteller zu 1) bis 3) die oben dargestellten Beträge der laufenden Nummer 46 aus der Abteilung 7 herauszurechnen.

Den Antragstellern zu 1) und 2) stehen für den Monat 11/2019 antragsgemäß wieder nur 13/30 zu. Für die Antragsteller zu 1) und 2) ergibt dies jeweils einen notwendigen persönlichen Bedarf für den Monat November 2019 in Höhe von 47,85 € (136 € abzüglich lfd. Nr. 46 der Abteilung 7 in Höhe von 25,58 € = 110,42 € geteilt durch 30, multipliziert mit 13 = aufgerundet 47,85 €) und für die Folgemonate in Höhe von 110,42 €.

Der Antragstellerin zu 3) sind für November 2019 Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs gewährt worden mit Bewilligungsbescheid vom 29.10.2019 in Höhe von 70,51 €. Für die Antragstellerin zu 3) ergibt sich jedoch ein notwendiger persönlicher Bedarf für den Monat November 2019 in Höhe von 74,43 € (97 € abzüglich lfd. Nr. 46 der Abteilung 7 in Höhe von 22,57 € = 74,43 €). Seit November 2019 besteht also eine Bedarfsunterdeckung in Höhe von monatlich 3,92 € im Bereich des notwendigen persönlichen Bedarfs.

Der Eilantrag ist zeitlich nicht beschränkt. Um dem Charakter einer vorläufigen gerichtlichen Regelung jedoch gerecht zu werden, war hier eine zeitliche Beschränkung erforderlich, die sich am Bewilligungsbescheid vom 29.11.2019 orientiert und Leistungen bis 30.01.2020 bewilligt. Die Kammer will über diesen Zeitraum nicht hinausgehen, weil vollkommen unklar ist, ob die Antragsteller über den 30.01.2020 hier überhaupt verbleiben.

Dies vorangestellt ist der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung dahingehend zu verpflichten,

den Antragstellern zu 1) und 2)

für den Zeitraum 18. November 2019 bis 30. November 2019 jeweils Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von jeweils 3,43 € sowie Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 47,85 € – mithin jeweils 51,28 € - zu zahlen

sowie

für den Zeitraum 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2020 bis 30. Januar 2020, längstens jedoch bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Kläger vom 14. Dezember 2019 gegen den Bewilligungsbescheid vom 29. November 2019, jeweils Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von jeweils 7,92 € sowie Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 110,42 € – mithin jeweils 118,34 € für Dezember 2019 und jeweils 118,34 € für Januar 2020 – zu zahlen,

ferner der Antragstellerin zu 3)

für den Zeitraum 18. November 2019 bis 30. November 2019 Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von 1,98 € sowie weitere Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von weiteren 3,92 € – mithin weitere 5,00 € – zu zahlen

sowie

für den Zeitraum 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2020 bis 30. Januar 2020, längstens jedoch bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Kläger vom 14. Dezember 2019 gegen den Bewilligungsbescheid vom 29. November 2019, Leistungen des notwendigen Bedarfs in Höhe von

jeweils 4,58 € sowie weitere Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs in Höhe von jeweils 3,92 € – mithin weitere 8,50 € für Dezember 2019 und weitere 8,50 € für Januar 2020 – zu zahlen.

In diesem Umfang sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund auch der Höhe nach glaubhaft gemacht. Die anwaltlichen Einwendungen im Übrigen überzeugen die Kammer nicht.

Die nach § 193 SGG zu treffende Kostengrundsentscheidung berücksichtigt das teilweise Ob-siegen und teilweise Unterliegen der Beteiligten und bewertet dies auch vor dem Hintergrund des zeitlich unbegrenzten Eilantrages mit je ½.

Rechtsmittelbelehrung

Für den Antragsgegner ist die Beschwerde gegen diesen Beschluss nach § 172 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG ausgeschlossen, weil der Antragsgegner zu Leistungen von weniger als einem Jahr und unter 750 € insgesamt verpflichtet wird.

Für die Antragsteller ist gegen diesen Beschluss gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dorn



Beglaubigt
Berlin, den 23.12.2019

Krell, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

FA: 23.01.20
wat
ff.